Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 25 (1969)

Heft: 3

Artikel: Offener Brief an Herrn Bundesrat von Moos

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846007

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Offener Brief an Herrn Bundesrat von Moos

Bekanntlich wird die Revision verschiedener Teile des Familienrechtes schon seit Jahrzehnten verlangt, insbesondere auch durch Eingaben der Frauenverbände. Ende 1957 wurde vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, dessen Chef damals Bundesrat Feldmann war, eine Studienkommission für diese Gesetzesrevision eingesetzt. Sie bestand ursprünglich aus nur drei Personen, Frau Dr. iur. Lotti Ruckstuhl-Thalmessinger, Herr Dr. iur. Gerd Spitzer und dem Präsidenten Professor Dr. iur. Jacques-Michel Grossen. Schon in der ersten Sitzung wurde gewünscht, dass die Kommission erweitert werde, worauf Fräulein Dr. iur. Elisabeth Nägeli und der inzwischen verstorbene Bundesrichter Dr. Werner Stocker zugezogen wurden.

Die Kommission erstattete am 13. Juni 1962 dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einen Bericht mit Entwurf für die Revision des Ausserehelichen-, Adoptions- und Ehegüterrechts. Der Bericht zu den persönlichen und güterrechtlichen Wirkungen der Ehe war von Frau Dr. Ruckstuhl entworfen und von der Kommission mit kleinen Änderungen gutgeheissen worden. Die Genannte hat wesentlich an der Ausarbeitung des vorgeschlagenen neuen Güterstandes, der Eigenverwaltung, mitgewirkt. Diesem Vorschlag stimmten im wesentlichen auch die Frauenorganisationen zu.

Am 5. Juni 1963 berief das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kommission nochmals ein und beauftragte sie, verschiedene inzwischen eingegangene Postulate zur Revision von Teilen des Ehescheidungs- und Ehetrennungsrechtes, des ehelichen Kindesverhältnisses, der Vormundschaft und des Betreibungsrechtes zu prüfen. Der ergänzende Bericht mit Anträgen zu diesen Gebieten wurde am 28. Juli 1965 abgeliefert.

Zur grossen Enttäuschung jener, die erkannt haben, was für Ungerechtigkeiten den Frauen unter dem geltenden gesetzlichen Güterstand widerfahren, wurde laut Bericht des Bundesrates über die Richtlinien für die Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1968—1971 ein etappenweises Vorgehen beschlossen, und zwar zunächst eine Revision der Rechte der Kindesannahme und des ausserehelichen Kindes und erst nachher des Ehegüterrechtes.

Es gibt in der Schweiz 1 200 000 verheiratete, 235 000 verwitwete und 57 000 geschiedene Frauen, die alle dem ehelichen Güterrecht unterworfen sind. Die Zahl der ausserehelichen Kinder und der Adoptionen ist im Verhältnis verschwindend klein. Wenn man das Familienrecht nicht als Ganzes, sondern etappenweise behandeln will, so wäre es am Platze, die wichtigste Materie, die zweifellos das Eherecht ist, vorauszunehmen, insbesondere da der Entwerf der verhen geit 1062 verliegt.

wurf dazu schon seit 1962 vorliegt.

Nun ist eine erweiterte Kommission zur Behandlung des Familienrechtes bestellt worden. Sie besteht aus dreizehn Männern und acht Frauen. Frau Dr. Ruckstuhl figuriert nicht mehr auf dieser Liste. Sie war während der Tätigkeit in der Studienkommission für die Revision des Familienrechts zur Präsidentin des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht gewählt worden. Es muss deshalb auffallen, dass apderseits ein bekanntes Mitglied des Bundes der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht, der die Beibehaltung des geltenden Güterstandes befürwortet, nämlich Dr. iur. Verena Keller, in diese Kommission berufen wurde. So hat ein Mitglied dieses Bundes der sich gegen das politische Mitspracherecht der Frau ausspricht, Gelegenheit, sich in hohem Grade «politisch» zu betätigen.

Die Dachverbände der Frauen wurden diesmal nicht um Vorschläge ersucht. Nachdem eine Exponentin für das Frauenstimmrecht stillschweigend ausgeschaltet wurde, hält es schwer, daran zu glauben, dass der Bundesrat, und insbesondere der Chef des Justiz- und Polizeidepartementes, alles tun werde, was in seiner Macht liegt, um den jetzigen Zustand — das heisst das Fehlen des Frauenstimmrechts im Bund und in den meisten Kantonen — sobald wie möglich zu ändern, wie dies im Bericht über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und

Grundfreiheiten behauptet wird.